

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-534/325-1991

Eisenstadt, am 9. 9. 1991

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (50. Novelle zum ASVG); Begutachtungsverfahren.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 2698 Durchwahl

zu Zahl: 20.350/42-1/1991

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zum dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (50. Novelle zum ASVG), wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemeines:

Nach Ansicht des ho. Amtes sind die vorgesehenen Strukturmaßnahmen insoferne zu begrüßen, als sie Grundlagen für die derzeit in Diskussion stehende Pflegevorsorge bilden.

Zum Problem der Finanzierung dieses Maßnahmenpaketes wird in den Erläuterungen des Entwurfes ausgeführt, daß nur durch ein Anheben der Beitragssätze die Mehrkosten im Bereich der sozialen Krankenversicherung finanziert werden können. Es wird daher zu achten sein, daß die Länder nicht etwa im Wege der Verhandlungen über eine neue KRAZAF-Regelung zusätzliche Kosten übertragen erhalten.

2. Zu Art. V Z. 1:

Zu der hier vorgesehenen Regelung wird bemerkt, daß damit dem Land als Träger der Sozialhilfe zugunsten des Ehegatten des Pensionsberechtigten Mitteln entzogen werden. Zudem liegt der Ausgleichszulagenrichtsatz in diesem Fall mit S 6.500,-- weit über dem Richtsatz für Alleinstehende nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz.

3. Zu Art. V Z. 9 und 10:

Zur vorgesehenen Einspruchsvorentscheidung durch den Sozialversicherungsträger wird bemerkt, daß die bisherige Praxis diesbezüglich nach ha. Auffassung wenig Bedarf aufgezeigt hat. Dies vor allem auch deswegen, weil zunächst dem Versicherten Mitteilungen und Beitragsnachverrechnungen übermittelt werden und Bescheide in den meisten Fällen nur über Parteienantrag erfolgen. Zudem muß jetzt die Partei zwei Rechtsmittelfristen wahrnehmen, um zur nächsten Instanz zu gelangen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 9. 9. 1991

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Almuth

43/SN - 61/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 61 GE - GE/19 91
Datum: 17. SEP. 1991
Verteilt 19. Sep. 1991 <i>MS</i>

Dr. Klajek